

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1906

355 (23.12.1906) Erstes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 355. Erstes Blatt.

Sonntag, den 23. Dezember

(folgt ein zweites Blatt.) 1906.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nr. 111698a. Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Neujahrnacht betreffend.

Das Schießen und Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper in der Neujahrnacht ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schulbehörden und Eltern werden um Verwarnung ihrer Schüler bzw. Kinder ersucht.

Den Verkäufern von Feuerwerkskörpern ist zufolge Verordnung vom 29. August 1905 (§ 26) die Abgabe von gefährlichen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägern, Fröschen, Schwärmern u. dergl.) an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren verboten. Als „Mißbrauch“ der Feuerwerkskörper ist deren Abbrennen in der Neujahrnacht anzusehen. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden auch bei dieser Gelegenheit zur strengen Beachtung der sonstigen Vorschriften obengenannter Verordnung (insbesondere bezüglich polizeilicher Anzeige des Verkaufs, besonderer Buchführung, Lagerung u. c.) vermahnt. Diesbezügliche Revisionen werden seitens der Schutzmannschaft vorgenommen werden.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1906.

Großh. Bezirksamt.

— Polizeidirektion. —

Dr. Seidenadel.

22.

Bekanntmachung.

Nr. 17472.M. Das Ersatzgeschäft für 1907, hier die Verzeichnisse der im Jahre 1890 geborenen, sowie der im Jahre 1906 im Alter unter 25 Jahren gestorbenen männlichen Personen betreffend.

Die Herren Standesbeamten des Amtsbezirks werden hiermit auf die Bestimmungen der Ziffer II, III und VIII der Verordnung vom 13. Dezember 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 662, besonders aufmerksam gemacht; die Bestimmungen lauten:

Ziffer II. Die Standesbeamten geben auf den 15. Januar jeden Jahres den Gemeindevätern einen Auszug aus dem Geburtsregister des am 17. Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechtes. Der Auszug (Geburtsliste) ist nach Formular Anlage I zu fertigen, indem die Rubriken 1, 2, 3, 4, 5 a und c, 6 a ausgefüllt und in Rubrik 10 auch die Todesstage bemerkt werden, sofern sie den für das Geburtsjahr und die nächstfolgenden Jahre geführten Sterberegistern des Geburtsortes zu entnehmen sind.

In die Geburtsliste sind auch diejenigen im Ausland (außerhalb des deutschen Reiches) Geborenen männlichen Geschlechtes aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind und sich bei seinen Sammelakten befinden (§ 36 der Dienstweisung für die Standesbeamten).

Ziffer III. Die Bürgermeister als Standesbeamte lassen jährlich in der ersten Hälfte des Jahres aus dem Sterberegister eine Zusammenstellung aller in dem vorhergehenden Kalenderjahre in der Gemeinde gestorbenen männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anfertigen. Die Zusammenstellung gibt Vor- und Familienname, Geburtsort, für die in der Gemeinde Geborenen Geburtsdatum, für die übrigen Alter, Sterbetag, Stand, Wohnort, des Verstorbenen Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort der Eltern an und zerfällt in zwei Abteilungen.

Die erste enthält alle Gestorbenen, die in der Gemeinde geboren sind, und wird auf den 15. Januar dem Gemeinderate vorgelegt.

Die zweite enthält die übrigen Gestorbenen und ist auf 15. Januar dem Bezirksamte einzusenden.

Ziffer VIII. Sind von den in der Gemeinde geborenen Personen, die das 17., 18., 19. oder 20. Lebensjahr im laufenden Jahre zurücklegen würden, nach den von dem Bezirksamte und dem Standesbeamten jährlich im Januar gemachten Mitteilungen welche gestorben, so ist alsbald nach dem Eintreffen der Mitteilung in den bei der Gemeinde aufbewahrten Geburtslisten bei dem betreffenden Eintrag der Sterbetag unter Hinweis auf das bezirksamtliche Schreiben oder auf die Liste der Standesbeamten in die Rubrik Bemerkungen einzuschreiben.

Die Herren Standesbeamten werden zur pünktlichen Einhaltung obiger Bestimmungen und genauen Anlegung des Registers (S. II) und der Zusammenstellung (S. III) aufgefordert.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1906.

Der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Karlsruhe.

32.

Seubert.

Witthum.

Bekanntmachung.

Nr. 17473.M. Das Ersatzgeschäft im Jahre 1907 betreffend.

Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden beauftragt, die in Ziffer IV der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 662 — vorgeschriebene „öffentliche Aufforderung“ sofort in ortsüblicher Weise mehrmals zu erlassen. Befreiung hierüber ist der Stammtrolle für 1907 anzuschließen.

Bei dieser Aufforderung sowie bei der Anmeldung zur Stammtrolle sind die Militärpflichtigen ausdrücklich auf die Vorschriften über die Anzeige von Gebrechen und die Gesuche um Zurückstellung aufmerksam zu machen. Auch sind sie darüber zu belehren, daß nur der Besitz eines Melde-scheines, der jedoch nur noch bis zum 31. März 1907 erteilt werden kann, zur Auswahl des Truppenteils berechtigt und daß auf die Wünsche der in der Musterung oder Aushebung unter Verzicht auf das Los sich freiwillig meldenden Militärpflichtigen nur insoweit Rücksicht genommen werden kann, als es die in Betracht kommenden Verhältnisse gestatten.

Die von den Militärpflichtigen bei der Anmeldung angezeigten Gebrechen sind in der Stammtrolle unter „Bemerkungen“ einzutragen (z. B. tiefer Arm, Verlust des rechten Zeigefingers, angeblich schwerhörig usw.). Die Militärpflichtigen, welche behaupten, an Epilepsie zu leiden, sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dieses Leiden von den Ersatzbehörden nur dann als vorhanden angesehen wird, wenn es durch das Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt) oder durch die eidliche Aussage von drei glaubhaften Zeugen bestätigt ist. Sofern der Beweis dieser Krankheit auf die letztere Weise angetreten wird, sind die Namen der Zeugen uns sofort mitzuteilen und hierbei besonders die Bereitwilligkeit des Antragstellers zur Tragung der durch die Einvernahme der Zeugen erwachsenden Kosten zu erwähnen.

Für jedes andere nicht augenscheinliche Gebrechen, wie z. B. Schwerhörigkeit, Sehfehler, Herzleiden usw. empfiehlt es sich, das Zeugnis eines Spezialarztes längstens bis zur Musterung vorzulegen. Die Zeugnisse, mit Ausnahme der bezirksärztlichen oder der von einer öffentlichen Anstalt ausgestellt, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt, in Karlsruhe Bezirksamt) beglaubigt sind. Lungenkranke, die in einer Lungenheilstätte waren, haben ein Zeugnis der Anstalt vorzulegen.

Stumme, Taubstumme, Geisteskranke und solche, welche schon an Geisteskrankheit gelitten haben, müssen, sofern sie sich schon in einer Taubstummen- oder Irrenanstalt befunden haben, ein Zeugnis dieser Anstalt über die Art ihres Leidens beibringen, damit ihre Ausmusterung erfolgen kann.

Ist der Bruder eines Militärpflichtigen im laufenden Jahre ebenfalls gestellungspflichtig, oder bereits zum aktiven Dienst eingestellt, so ist in der Stammrolle wegen dieses Bruders unter „Bemerkungen“ Vermerk zu machen. Die Bemerkung hat etwa in folgender Weise zu lauten: „Bruder 1886 geboren, dient seit 1906 beim Infanterieregiment Nr. 118“ oder: „Bruder 1886 geboren, kommt im laufenden Jahre bei der Musterung in Karlsruhe zur Vorstellung.“

In der Stammrolle sind ferner unter „Bemerkungen“ sämtliche Bestrafungen der Militärpflichtigen einzutragen, über welche nach der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 9. Juli 1896 betreffend die Errichtung von Strafregistern u. und nach der badischen Strafregisterordnung vom 28. November 1896

Strafnachrichten erteilt werden. Strafen Militärpflichtiger älterer Jahrgänge, die seit dem Eintritt in das militärpflichtige Alter erkannt aber nicht schon im Laufe des Jahres eingetragen wurden, sind nachzutragen. Die Strafen sind der Zeitfolge nach in die Stammrolle aufzunehmen.

Die Angabe des Standes oder Gewerbes der Pflichtigen in Spalte 8 der Stammrolle hat genau nach unserer Verfügung vom 19. Dezember 1901 Nr. 18964 „die Statistik über Einwirkung der Herkunft und Beschäftigung auf die Militärtauglichkeit der Gestellungspflichtigen betr.“ zu erfolgen. Bei Schmieden oder Schlossern ist anzugeben, ob sie Beschlagschmiede, oder Maschinenschlosser oder Bau-schlosser sind; bei Landwirten und Dienstknechten ob sie der Pferdebewahrung kundig sind.

Durch Einvernahme der Militärpflichtigen ist ferner festzustellen und unter „Bemerkungen“ anzugeben, welche von ihnen auf einer Kaiserl. Werk in ihrem Handwerk ausgebildet wurden oder welche von ihnen die Schiffferei im Haupt- oder Nebengewerbe betreiben oder zeitweise betrieben haben. Der Vermerk kann etwa folgendermaßen lauten: „Auf der Kaiserl. Werk in Kiel gelernt“, „betreibt Schiffferei als Nebengewerbe“, oder „früher 3 Jahre lang als Schiffer tätig gewesen“.

Wehrpflichtige, die vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig bei einem Truppenteil eingetreten oder durch bezirksamtliche Verfügung aus dem badischen Staatsverband entlassen worden sind, sind der Kontrolle wegen in die Stammrolle aufzunehmen, jedoch nach erfolgtem Eintrag mit entsprechendem Vermerk wieder zu streichen. Dagegen sind Wehrpflichtige, die vor Eintritt in das militärpflichtige Alter gestorben sind, in die Stammrolle nicht aufzunehmen.

Der Aufenthalt der in der Gemeinde geborenen, sich aber nicht mehr dort aufhaltenden Militärpflichtigen oder ihrer Eltern ist durch geeignete Erhebungen festzustellen und der Eintrag in der Stammrolle nach dem Ergebnis der Erhebungen zu ergänzen oder zu berichtigen. Die durch die Erhebungen entstandenen Schriftstücke sind den Beilagen der Stammrolle anzuschließen.

Zum Schlusse werden die Gemeinderäte noch besonders auf die in Ziffer X und XI der oben genannten Verordnung vom 13. Dezember 1888 enthaltenen Bestimmungen über die An- und Abmeldungen, welche im Laufe des Jahres erfolgen, hingewiesen und außerdem wegen der im Laufe des Jahres erfolgenden Bestrafungen der Militärpflichtigen zur genauen Befolgung auf unsere Verfügung vom 31. Januar 1902 Nr. 1464, die Vorstrafen der Militärpflichtigen betr., aufmerksam gemacht.

Die Stammrollen des jüngsten Jahrganges sind uns sofort nach ihrer Fertigstellung, längstens aber bis zum 5. Februar 1907 mit den Stammrollen der beiden Vorjahre vorzulegen. Wenn Militärpflichtige älterer Jahrgänge sich angemeldet haben, sind auch die Stammrollen dieser Jahrgänge mitvorzulegen. Der Stammrolle des jüngsten Jahrganges sind anzuschließen: die Geburtsliste, die Anmelde- und die Benachrichtigungen über Todesfälle oder vorher erfolgten freiwilligen Eintritt der Militärpflichtigen und die oben Absatz 1 verlangte Bescheinigung.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1906.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Karlsruhe.

82.

Seubert.

Witthum.

Bekanntmachung.

Nr. 17474. M. Die Gesuche von Militärpflichtigen um Zuteilung zu einem bestimmten Truppenteil betreffend.

An die Bürgermeisterämter des Bezirkes.

Nach der Aushebung geht dem Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission von den ausgehobenen Rekruten und ihren Angehörigen immer eine große Anzahl von Gesuchen um Abänderung der getroffenen Entscheidung, insbesondere um Zuteilung zu einem anderen Truppenteil und in eine bestimmte Garnison, zu. Diese Gesuche müssen den Bestimmungen und der Korps-Ersatz-Verteilung entsprechend abschlägig beschieden werden. Die Begründung der Gesuche war mit ganz einzelnen Ausnahmen eine derartige, daß sie in keinem Falle zu einer Abänderung der Entscheidung ausreichende Veranlassung hätte geben können.

Zur künftigen Vermeidung einer derartigen unzweckmäßigen Inanspruchnahme der beteiligten Behörden, sowie auch um den Antragstellern die ihnen durch derartige Gesuche erfahrungsmäßig vielfach entstehenden Kosten und Enttäuschung über den Mißerfolg ihrer Anträge zu ersparen, werden die Bürgermeisterämter veranlaßt, in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu machen und den Militärpflichtigen bei der Anmeldung zur Stammrolle noch besonders zu eröffnen, daß

1. die Militärpflichtigen nur durch freiwillige Meldung bei einem Truppen-(Marine)teil nach Nachsichtung des Meldebuchs Aussicht haben, ihre Dienstpflicht in einem bestimmten Truppenteil in einer ihnen erwünschten Garnison abzuleisten (B.O. §§ 84, 85.);
2. sie bei der Musterung zwar sich freiwillig zur Aushebung melden können, ihnen daraus aber ein Recht auf die Wahl der Waffengattung und des Truppenteils nicht erwächst (B.O. § 63, 8);
3. sie etwaige Wünsche behufs Zuteilung zu einer bestimmten Waffengattung auch bei der Musterung oder Aushebung noch mündlich äußern dürfen, sofern die Wünsche begründet oder durch ärztliche oder behördliche Bescheinigung belegt sind;
4. im Falle der Berücksichtigung begründeter erwünschter Wünsche bei der Musterung, daraus kein Recht herzuleiten ist, auch bei der Aushebung eine gleiche Berücksichtigung zu beanspruchen, und daß selbst in Berücksichtigung etwaiger Wünsche bei der Aushebung getroffene Entscheidungen mitunter auf Grund nachträglich eingetretener Verhältnisse geändert werden müssen; sowie daß
5. gegen die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission bezüglich körperlicher Brauchbarkeit und Zuteilung zu den einzelnen Waffengattungen eine Berufung nicht stattfinden kann (B.O. § 36, 2).

Bescheinigung über den Vollzug ist der Stammrolle 1907 anzuschließen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1906.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Karlsruhe.

82.

Seubert.

Witthum.

Bekanntmachung.

Nr. 17475. M. Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nachstehend bringe ich die Bestimmungen über die

Nachsichtung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst

unter Berücksichtigung der durch den Kaiserl. Erlaß vom 22. Mai 1889 getroffenen Aenderung der Ziffer 4^b des § 89 B.O. zur öffentlichen Kenntnis:

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsichtung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 2, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nicht-enthaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

[2] L.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugnis;

b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung der Unterhaltung verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Höglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verweigert, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildereren Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b. es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmungen des § 32, 2^t. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29, 4^b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1906.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Karlsruhe.

3.2.

Seubert.

Wittum.

Marianischer Mädchenschutz-Verein.

Im Geiste der hl. Weihnachtszeit wenden wir uns an edle Gönner und Freunde mit der herzlichsten Bitte, unserer verschiedenen Vereine in hochherziger Weise gedenken zu wollen. Im voraus sagen wir innigen Dank und Vergelt's Gott im Namen unserer vielen Schutzbefohlenen.

Gaben nehmen dankbarst entgegen: A. Rüdiger, geistl. Rat, J. Meiser, Pfarrer, A. Link, A. Stumpf, Kurate, St. Baibel, A. Dietrich, Kaplane, Fr. Betty Orff, Karlstr. 38, Fr. Gräfin Ribt, Jahnstr. 2, Frau Senatspräsident Voës, Viktoriastr., Freiin von Beust, Schloßplatz, Fr. Regierungsrat Kallebrein, Sofienstr. 120, Fr. Emilie Williard, Sofienstr. 35, sowie das „Heim“ des Marianischen Mädchenschutzes, Herrenstr. 23. 4.4.

Badischer Frauenverein.

Frauenarbeitschule.

Am 2. Januar 1907, morgens 8 1/2 Uhr, beginnen sämtliche Kurse der Frauenarbeitschule, und zwar:

a. Vormittagsunterricht:

Handnähen, Maschinennähen, Kleidermachen und Kunststicken;

b. Nachmittagsunterricht:

Musterschnittzeichnen, Weißsticken, Kunststicken, Woll- und Knüpfarbeiten, Spitzenköpfe, Plüden und Damaststopfen, Putzmachen, Frisieren, Feinbügeln, Freihand- und geometrisches Zeichnen, Musterschnittzeichnen und Entwerfen.

I. Der Besuch obiger Kurse kann nach freier Wahl stattfinden, sofern keine Fach- oder Berufsausbildung gewählt wird.

II. Fachausbildung:

- a. für Weißnäherinnen,
- b. „ Kleidermacherinnen,
- c. „ Plügerinnen.

III. Berufsausbildung:

- a. für Zimmermädchen,
- b. „ Kammerjungfern.

IV. Ausbildung für die II. staatliche Prüfung als Handarbeitslehrerin an höheren Mädchen- und Frauenarbeitschulen.

Auswärtige Schülerinnen können in der Anstalt volle Pension erhalten.

Anmeldungen werden von der Vorsteherin, Hauptlehrerin Fräulein Josefine Mayer, im Anstaltsgebäude, Gartenstraße 47, entgegengenommen.

Karlsruhe, den 16. November 1906.

Der Vorstand der Abteilung I.

12.10.

[8] I.

Sofienstraße 91

ist per sofort oder später im 3. Stock eine schöne Wohnung von 5 Zimmern mit allem Zubehör zu vermieten. Zu erfragen im Laden daselbst oder Kronenstraße 33 im 2. Stock. 3.3.

Hübischstraße 34

ist eine 5 Zimmerwohnung mit Bad und Zugehör sogleich oder auf später zu vermieten. Näheres im 3. Stock von 10 bis 1 Uhr oder Kaiser-allee 80 im 2. Stock.

2 Zimmerwohnungen

im Vorderhaus auf sofort oder später zu vermieten. Näheres Humboldtstraße 24, Hinterhaus, 1. Stock, bei Vogel. 5.3.

Moltkestraße 39

(Gardtwaldstadtteil)

ist eine Parterrewohnung von 6 Zimmern in herrschaftlicher Ausstattung auf 1. April 1907 zu vermieten; mit Bad, 2 Klosetts, 2 Mansarden, 3 Kellern, Küche mit Balkon, Speisekammer, großer Terrasse mit Vorgarten, Gas und elektrischem Licht und dem üblichen Zubehör. Vernehmung von 11-1 Uhr und 3-5 Uhr. Näheres im 2. Stock.

Haus Köchlin
Ritterstr. 5 nächst Kaiserstr.
Rabattmarken.

Weihnachtsgeschenk für Damen:
Spiritus-Bügeleisen, fein vernickelt.
Für die Reise mit Zubehör in Leder-Etui und ohne Etui.



2.2.

Herz Stiefel
mit dem Herz auf der Sohle.

Franz Zink,
seit 1883 Spezial-Geschäft in
Herz-Schuhwaren
für Damen, Herren und Kinder,
Kaiserstrasse 162, Telephon 1791,
in der Nähe der Hauptpost.

Herz Stiefel
mit dem Herz auf der Sohle.

Neuheiten! Grösste, unübertroffene Auswahl bei billigst gestellten Preisen. Neuheiten!

5.4.

Beleuchtungskörper für Gas, elektrisch und kombiniertes Licht.

Grösste Auswahl — 500 verschiedene Modelle in allen Stilen. — Ständig Eingang von Neuheiten.

Emil Schmidt & Cons.
Stadtfiliale: Kaiserstrasse 209, gegenüber dem Friedrichsbad.
Ingenieur-Bureau: Hebelstrasse 3.

5.4.

Brauerei Fr. Hoepfner · Karlsruhe

empfehlen Ihre rezenten und vollmundigen
Lager- und Exportbiere, hell und dunkel,
in Kisten à 25/1 und 25/2 Fl. sowie in Gebinden.

12.9.

Als Weihnachtsgeschenke empfiehlt
4.4. Pianola-Notenrollen,
Klavierstühle, Klavierlampen,
Notenschränke,
Noten-Elagere, Violinpulte
Eudwig Schweisgut,
Großh. Bad. Hoflieferant,
Karlsruhe, Erbprinzenstrasse 4.

Spartocherbe,
fein emailliert und lackiert, zu billigsten Preisen bei
Leopold Meess,
Douglasstrasse 22.



Zu praktischen Weihnachtsgeschenken
Spazierstöcke
Schirme
Meerschamwaren
Bernsteinspitzen
Tabak-Pfeifen
Cigarren-Etuis



Schachspiele
Dominospiele
Hirschhorn-Waren
Taschenmesser
Rasier-Apparate
Schnupftabak-Dosen

empfiehlt in schönster Auswahl und zu billigsten Preisen
Friedrich Weber, Drechsler,
207 Kaiserstrasse 207.
Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

of 2.

**Grüne und blühende Pflanzen,
Cacteen,
hübsch arrangierte Blumenkörbchen,
Jardinieren etc.**

finden Sie in reichster Auswahl und geschmackvollster Aufmachung bei

Wilh. Brehm, Gärtnerei,

Kaiserstrasse 154 — Telephon 222.

Viktoriastrasse 5 — Telephon 556.

22.

☛ Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins. ☚

Geschäfts-Uebernahme und Empfehlung.

Ich erlaube mir dem verehrl. Publikum die Mitteilung zu machen, dass ich die Führung der **Weinwirtschaft**

Gasthaus zu den „3 Lilien“,

Markgrafenstrasse 10 hier

übernommen habe und den Wirtschaftsbetrieb am

==== **Samstag, den 22. Dezember d. Js.** ====

eröffnet habe.

Durch Ausschank vorzüglicher Weine, durch prima kalte und warme Küche werde ich die Zufriedenheit meiner Gäste zu erwerben suchen. Ich bitte um geneigten Zuspruch.

22.

Mittagstisch in und ausser Abonnement.

Spezialität: **Offener Ausschank von Qualitätsweinen.**

M. Boos.

**Brauerei K. Kammerer
Karlsruhe.**

**Ueber die Feiertage Ausschank
von vorzüglichem**

Bock-  Bier

bei sämtlichen hiesigen und auswärtigen Abnehmern,
was empfehlend anzeigt.

Weihnachten 1906!

Aretz & Co.

Inh.: **W. Schma** und **A. Fackler**. * Grossherzogl. Hoflieferanten.

Bestehend seit 1889.

Nur Kreuzstrasse 21.

Telephon 219.

Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum.

Grosse Auswahl:

Gummi-Puppen,
Gummi-Tierfiguren,
Gummi-Bälle,
Celluloid-Puppen,
Celluloid-Figuren,
Gummi-Wäsche,

Gummi-Schuhe,
Gummi-Regenmäntel etc. etc.,
Wachstuch-Tischdecken,
abgepasst,
Wachstuch-Tischläufer,
Wachstuch-Wandschoner,
neueste Dessins,

Wachstuch-Schürzen,
für Damen und Kinder,
Leder-Schurzfelle für Knaben,
Linoleum-Teppiche
Linoleum-Läufer
Linoleum-Vorlagen etc.

hervor-
ragende
Neuheiten

Nur prima Ware und billigste Preise.

38.



Joseph Meess,

(gegr. 1857) Ferd. Printz Nachfolger (gegr. 1857),
Grossherzogl. Hoflieferant,
Telephon 1222, 29 Erbprinzenstrasse 29, Telephon 1222,
empfiehlt sein grosses Lager von

Bade-Einrichtungen, Dusche-Apparaten, Badeöfen
in 30 verschiedenen Konstruktionen, für Gas- und Kohlenheizung,
Badewannen, Wellenbadschaukeln, Eisschränken,
Fliegenschränken, Gaskochapparaten, Gasbügeleisen,
Klosetts, Majolika- und emaillierte Wandbrunnen, Bidets,
Klosettstühle, Petroleumöfen, Petroleum- und Spiritus-
Apparaten, Gaslustres, Suspensionen, Ampeln, Laternen,
Wandarmen für Gas und Elektrisch, Petroleum-Lampen
aller Arten.

**Vogelkäfige, Vogelkäfigständer, Aquarien, Terrarien,
Froschhäuser etc. etc.**

NB. **Sechs Badeöfen** in verschiedenen Konstruktionen sind
im Betrieb zu sehen.

Grosse Auswahl. Billige Preise.
Bei Barzahlung innerhalb 4 Wochen **5 Prozent Rabatt.**
— Mitglied des **Rabatt-Spar-Vereins.**






[6] L.

Champagne **Eckel** & Cie.,

30.14. Vertretung:
Fr. Maisch, Hy. Eckel
Kaiser-Passage 19, Karlsruhe i. B.

Epernay
und Filiale
Montigny (Metz).



Marie: Warum bist du so vergnügt, Emma?
Emma: Ich habe soeben ein Paket Weichenseifenpulver „Marke Kamin-
feger“ gekauft und fand darin eine feine Schere!
Marie: O, ich habe kürzlich in einem Päckchen Weichenseifenpulver „Marke
Kaminfeger“ ein Messerchen und sonst schon alle möglichen nützlichen Sachen ge-
funden.
Emma: Ja, aber man muß auf die „Marke Kaminfeger“ merken, denn nur
in diesen Packungen sind so hübsche Gegenstände!
In den meisten Geschäften erhältlich.
Fabrikant: **Carl Gentner, Göppingen.**

Weihnachts-Verkauf.

Sämtliche **Konfektion** verkaufe bis Weihnachten **bedeutend unter Preis:**

Elegante lange Frauen-Paletots	} mit 10-20% Rabatt.
„ „ Seidenplüsch-Paletots	
„ „ Astrachan- u. Breitschwanz-Paletots	
„ Plüsch- und Astrachan-Boleros	
„ Englische Stoff-Paletots	
„ Boleros- und Jacken-Kostüme	

Zurückgesetzt ein Posten **Kostüme** — nur moderne Sachen

früher	Mk.	20.-	25.-	32.-	40.-	50.-
jetzt	Mk.	10.-	18.-	23.-	28.-	32.-

Zurückgesetzt ein Posten **Blusen** in Wolle und Seide

jetzt	Mk.	3.-	4.-	6.-	10.-	u.	12.-
früher		das Doppelte gekostet.					

Zurückgesetzt ein Posten **Kostüme-Röcke**

früher	Mk.	5.-	7.-	10.-	12.-	bis	20.-
jetzt	Mk.	3.-	4.-	6 ⁵⁰	8.-	bis	14.-

Marg. Dung,

Kaiserstrasse 86 * Telephon 1959 * Kaiserstrasse 86,
Spezial-Geschäft für Damen- und Kinder-Konfektion.

2.2. **An den Sonntagen vor Weihnachten bis 7 Uhr geöffnet.**

Flügel

von 1200 Mk. an.

Planostühle.

Pianos

von 450 Mk. an.

Planolampen.

Pianolager H. Maurer,Grossherzogl.  Hoflieferant,**Karlsruhe, Friedrichsplatz 5. Telephon 1653.**

==== **Reichhaltigstes Magazin der Residenz.** ====

Feinste Marken

In jeder Preislage Instrumente von hervorragender Solidität. Bequeme Teilzahlung, allen Verhältnissen Rechnung tragend, von 10 Mk. an monatlich.

Umtausch gespielter Instrumente. Langjährige Garantie.

3.3.

Besichtigung erbeten.

Metronome.

Harmonium

von 90 Mk. an.

Notenschränke.

Phonola

Preis 950 Mk.